

Die Patientenverfügung

Überlegungen aus ärztlicher Sicht

Dr. Harald Räder
Facharzt für Allgemeinmedizin – Palliativmedizin
SAPV-Team Wittelsbacher Land
Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Situationen, für die die Patientenverfügung gilt (1)

1) Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde

2) Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist

Situationen, für die die Patientenverfügung gilt (2)

3) Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte oder Ärztinnen aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn gelegentlich Reaktionen auf äußere Reize beobachtet werden und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für eine direkte Gehirnschädigung, z.B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung, ebenso wie für eine indirekte Gehirnschädigung, z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann, dass eine Besserung dieses Zustands aber äußerst unwahrscheinlich ist.

Situationen, für die die Patientenverfügung gilt (3)

- 4) Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

In den 4 beschriebenen und angekreuzten Situationen lehne ich Folgendes ab:

- Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung bzw. Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen, wie z.B.
 - maschinelle Beatmung
 - Dialyse
 - Operationen
 - Wiederbelebensmaßnahmen

In den 4 beschriebenen und angekreuzten Situationen möchte ich sterben und verlange

- Verzicht auf künstliche Ernährung (z.B. keine PEG-Ernährung)
- Verzicht auf künstliche Flüssigkeitsgabe (außer zur Beschwerdelinderung)
- lindernde pflegerische Maßnahmen und Medikamente gegen Schmerzen, Atemnot, Angst, Unruhe usw.

Wo kann ich mich zur Vorsorge-Vollmacht beraten lassen?

- Betreuungsstelle des Landratsamts
- Betreuungsverein der Caritas
- Betreuungsverein des BRKs (auch Beratungen im Rahmen von Bürgersprechstunden)
- Hospiz St.Afra der Caritas (auch Hausbesuche, **auch Beratung zur Patientenverfügung**)
- Hausarzt (hier v.a. Beratung zur Patientenverfügung!)
- Rechtsanwalt, Notar

Zum Schluss: ein paar Stichpunkte (1)

- 1) Viele Formulare zur Erstellungen einer Vollmacht und einer Patientenverfügung, die im Internet kursieren, sind mangelhaft. Empfehlenswert sind die Formulare des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, 21.Auflage 2023:

Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter

Zum Schluss: ein paar Stichpunkte (2)

- 2) Füllen Sie bitte in der Broschüre des Bayerischen Justizministeriums handschriftlich folgende Seiten aus:
- „Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung“
 - „Ergänzung zur Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung“

Wenn Sie prinzipiell zu einer Organspende bereit sind und einen Organspendeausweis besitzen, können Sie zusätzlich die

- Verfügung zur Organspende unterschreiben

Zum Schluss: ein paar Stichpunkte (3)

3) Um der Patientenverfügung sicher Geltung zu verschaffen:

Fügen Sie auf der Seite „**Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung**“ einen weiteren Text hinzu:

- a) persönliche Erklärung zur eingehenden Beschäftigung mit der Patientenverfügung
- b) Erklärung für den Fall, dass die Patientenverfügung die aktuelle Lebens- und Krankheitssituation nicht ausreichend berücksichtigen sollte und damit eventuell nicht konkret („bestimmt“) abgefasst sein könnte

PS: Den Text können Sie von mir erhalten

Zum Schluss: ein paar Stichpunkte (4)

- 4) Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen/Zugehörigen darüber, wie Sie bei einer schweren Erkrankung und am Ende des Lebens behandelt werden möchten. Der Bevollmächtigte muss Sie kennen!
- 5) Datum und Unterschrift im Original auf jedes Exemplar der Verfügungen
- 6) Patientenverfügung alle 1-2 Jahre mit Datum und Unterschrift aktualisieren

Zum Schluss: ein paar Stichpunkte (5)

- 7) Patientenverfügung mit Hausarzt besprechen und unterschreiben lassen
- 8) Eine Kopie sollte der Bevollmächtigte oder der Hausarzt bekommen
- 9) Mitwirkung eines Notars grundsätzlich nicht nötig. Lediglich bei fraglicher geistiger oder psychischer Verfassung ist eine Beurteilung durch einen Arzt oder Notar empfohlen